



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Ausgegeben und versendet am 25. September 2008

29. Stück

97. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. September 2008 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Stadtgemeinde Köflach (politischer Bezirk Voitsberg).
98. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. September 2008 zur Regelung eines Ausbildungsversuches zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter für Biomasse und Bioenergie.
99. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. September 2008 über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft 2008 (JB-VOLuFw 2008).
[CELEX-Nr. 394L0033]

97.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. September 2008 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Stadtgemeinde Köflach (politischer Bezirk Voitsberg)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 49/2004, wird verordnet:

§ 1

Der im politischen Bezirk Voitsberg gelegenen Stadtgemeinde Köflach wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„In blauem Schild ein aus goldenen Quadersteinen gefügter Rundturm mit fünf vorkragenden Zinnen, schwarz durchbrochen im Erdgeschoß ein Rundbogenportal und beiderseits davon je ein rechteckiges Fenster, im zurückspringenden Obergeschoß zwei Rundbogenfenster.“

§ 2

Die der Stadtgemeinde Köflach ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

Für die Steiermärkischen Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

98.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. September 2008 zur Regelung eines Ausbildungsversuches zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter für Biomasse und Bioenergie

Auf Grund des § 7 b des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 65/1991, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 104/2006, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Ausbildungsversuch zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter für Biomasse und Bioenergie.

§ 2

Ausbildungsziel

(1) Die Berufsausbildung hat eine umfassende berufliche Bildung und die für die Ausbildung einer Tätigkeit als Facharbeiterin/Facharbeiter für Biomasse und Bioenergie notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

(2) Ziel der Ausbildung zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter ist das Erlangen der Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Beherrschung der Berufsarbeiten erforderlich sind.

(3) Die angestrebte Berufsbezeichnung lautet Facharbeiterin/Facharbeiter für Biomasse und Bioenergie.

§ 3

Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

(1) Durch die Berufsausbildung in der Lehre soll die/der Ausgebildete die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbstständig und eigenverantwortlich ausführen können:

1. Produktion von Biomasse in Forst und Pflanzenbau,
2. Kenntnis und Anwendung von Erntetechniken,
3. Aufbereitung der Produkte zur Energiegewinnung,
4. Beherrschung der Logistikkette,
5. Betreuung von Anlagen im Rahmen eines Nebengewerbes,
6. Wartung dieser Anlagen,
7. Öffentlichkeitsarbeit für Bioenergie,

/ (2) Die einzelnen Ausbildungsinhalte sind in der Anlage geregelt.

§ 4

Dauer des Ausbildungsversuchs

Die Dauer des Ausbildungsversuches beträgt drei Jahre. Ausbildungen, die vor Ablauf der Dreijahresfrist begonnen werden, können nach den in dieser Verordnung geregelten Voraussetzungen in der vorgesehenen Lehrzeit abgeschlossen werden.

§ 5

Ausbildungsvorschriften

Die Lehrzeit dauert drei Jahre und darf nur in einem anerkannten Lehrbetrieb oder in besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen gemäß § 15a Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991 und bei einer/einem anerkannten Lehrberechtigten abgeleistet werden. § 6 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 bleibt unberührt.

§ 6

Prüfungszulassung und -vorschriften

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die Lehrzeit gemäß § 5 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 oder Fachkurse im Sinne des § 6 Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991 abgeschlossen hat. Die Ausnahmeregelung des § 13 Abs. 2 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 bleibt unberührt.

(2) Die Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission abgelegt, der ein Vorsitzender, je zwei Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer und ein Vertreter des Land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens anzugehören haben.

(3) Die Prüfung ist in einen praktischen, mündlichen und schriftlichen Teil zu gliedern. Der mündliche Teil kann in den praktischen Teil (Praxisgespräch) eingebaut werden:

1. Im praktischen Teil sind die Fertigkeiten (praktisches Können auf Grund durchgeführter Arbeitsaufträge) zu prüfen.
2. Im mündlichen Teil sind die Kenntnisse (praktisches Wissen) zu beurteilen.
3. Der schriftliche Teil umfasst die Beurteilung der Hausarbeit, der Klausurarbeiten (Fragen aus den Fachgebieten sowie aus Schriftverkehr und Fachrechnen) und der Tagebuchführung.

(4) Die Leistungen der Kandidaten in den einzelnen Prüfungsgegenständen sind mit den Noten „Sehr gut“, „Gut“, „Befriedigend“, „Genügend“ und „Nicht genügend“ zu bewerten.

(5) Wird das Prüfungsergebnis für einen bestimmten Gegenstand durch Teilprüfungen ermittelt, so hat die Prüfungskommission ein Durchschnittsnotenergebnis für diesen Gegenstand zu beschließen. Dabei können die einzelnen Teilergebnisse, je nach ihrer Bedeutung, verschieden gewichtet werden. Die Prüfungskommission kann bei der Ermittlung dieses Durchschnittsergebnisses folgenden Schlüssel anwenden:

- 1,0 bis < 1,5 = Sehr gut
- 1,5 bis < 2,5 = Gut
- 2,5 bis < 3,5 = Befriedigend
- 3,5 bis < 4,0 = Genügend
- über 4,0 = Nicht genügend

(6) Die Durchschnittsnote eines Prüfungsgegenstandes kann nur dann positiv sein, wenn alle Teilnoten positiv sind.

(7) Auf Grund der ermittelten Noten in den einzelnen Prüfungsgegenständen hat die Prüfungskommission den Gesamterfolg festzustellen. Die Prüfung ist

1. mit „ausgezeichnetem Erfolg“ bestanden, wenn der Notendurchschnitt kleiner als 1,5 ist und kein „Befriedigend“ in einem Einzelgegenstand aufscheint,
2. mit „gutem Erfolg“ bestanden, wenn der Notendurchschnitt größer oder gleich 1,5 und kleiner oder gleich 2,0 ist und kein „Genügend“ in einem Einzelgegenstand aufscheint,
3. „bestanden“, wenn kein Prüfungsgegenstand mit „Nicht genügend“ bewertet wurde,
4. „nicht bestanden“, wenn ein oder mehrere Prüfungsgegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden.

(8) Zwischennoten sind unzulässig.

(9) Die Prüfungskommission beschließt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung mit einfacher Stimmenmehrheit über das Ergebnis der Prüfung. Bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als angenommen, der der Vorsitzende beigetreten ist. Über das Ergebnis und den Verlauf der Prüfung ist für jeden Prüfling eine von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigende Prüfungsniederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsgegenstände sowie die Gesamtbeurteilung zu enthalten. Die Land- und forstwirtschaftliche Fachausbildungsstelle hat diese Niederschrift zu verwahren. Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Geprüften nach Abschluss der Abstimmung der Prüfungskommission durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt zu geben.

§ 7

Prüfungstaxe

(1) Vor der Prüfung ist vom Prüfling eine Prüfungstaxe einzuheben. Die Prüfungstaxe beträgt für die Abschlussprüfung € 21,80.

(2) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann die Prüfungstaxe im Falle erwiesener Notlage mit einem Ansuchen der Bewerberin/des Bewerbers ganz oder teilweise erlassen. Tritt der Prüfling während der Prüfung zurück oder besteht er die Prüfung nicht, so hat er keinen Anspruch auf Rückzahlung der Prüfungstaxe. Bei Wiederholung der Prüfung ist die Prüfungstaxe neuerlich zu entrichten.

§ 8

Gegenstände der Abschlussprüfung

Der Prüfungsstoff für die Abschlussprüfung im Bereich Biomasse und Bioenergie gliedert sich in folgende Gegenstände:

- Grundlagen der Energiewirtschaft,
- Landwirtschaftliche Biomasseproduktion,
- Forstliche Biomasseproduktion,
- Technologie Biomassebereitstellung,
- Anlagentechnik bis 4 MW,
- Arbeitssicherheit und Unfallschutz,
- Betriebswirtschaft und Marktkunde,
- Politische Bildung,
- Schriftverkehr und Fachrechnen.

§ 9

Vorschriften über das Abschlusszeugnis

(1) Über die mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(2) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission sowie vom Geschäftsführer der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel zu versehen. Im Zeugnis sind die in den einzelnen Prüfungsgegenständen erreichten Noten auszuweisen. Weiters ist der auf Grund der ermittelten Noten in den einzelnen Prüfungsgegenständen erreichte Gesamterfolg anzuführen.

§ 10

Bestimmungen über die Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung auf Lehrberufe nach § 3 Abs. 2 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991

(1) Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter für Biomasse und Bioenergie beträgt die Lehrzeit für die Lehrberufe Landwirtschaft und Forstwirtschaft ein Jahr, für die übrigen Lehrberufe gemäß § 3 Abs. 2 Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991 zwei Jahre.

(2) Für alle Facharbeiterprüfungen in Lehrberufen gemäß § 3 Abs. 2 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991 werden die Gegenstände „Politische Bildung“, „Schriftverkehr und Fachrechnen“, „Arbeitsgestaltung, Arbeitssicherheit“ und „Betriebswirtschaft und Marktkunde“ angerechnet.

§ 11

Bestimmungen über die Anrechnung von in einem Ausbildungsversuch zurückgelegten Lehrzeiten auf die Lehrzeit in einem Lehrberuf nach § 3 Abs. 2 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991

Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle entscheidet über eine Anrechnung unter Beachtung der Dauer der bisher zurückgelegten Lehrzeit, der im Lehrverhältnis und im Schulbesuch vermittelnden Lehrinhalte, deren Verwertbarkeit für den Lehrberuf und der allfälligen Teilprüfungen in diesem Lehrberuf.

§ 12

Bestimmungen über die Anrechnung von in einem Lehrberuf nach § 3 Abs. 2 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 oder in einem Lehrberuf außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegten Lehrzeiten auf die Lehrzeit im Rahmen des Ausbildungsversuches

(1) Die Lehrzeit verkürzt sich um ein Jahr, wenn der Lehrling eine positive Facharbeiterprüfung im Sinne des § 3 Abs. 2 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 oder eine positive Lehrabschlussprüfung entsprechend dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2006, nachweist.

(2) Lehrlingen mit abgeschlossener Ausbildung zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter für Landwirtschaft oder Forstwirtschaft werden zwei Jahre angerechnet.

(3) Bei nicht abgeschlossener Lehre entscheidet die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle über eine Anrechnung unter Beachtung der Dauer der bisher zurückgelegten Lehrzeit, der im Lehrverhältnis und im Schulbesuch vermittelnden Lehrinhalte, deren Verwertbarkeit für den Ausbildungsversuch und der allfälligen Teilprüfungen in diesem Lehrberuf.

§ 13

Anrechnung der Ausbildung durch Besuch einer Schule nach § 8 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991

(1) Der erfolgreiche Besuch einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule in der Hauptfachrichtung Biomasse und Bioenergie und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit ersetzen die Abschlussprüfung des Ausbildungsversuches für Biomasse und Bioenergie.

(2) Der erfolgreiche Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt ersetzt die Lehre und die Abschlussprüfung in den einschlägigen Ausbildungsbereichen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Oktober 2008, in Kraft.

§ 15

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt drei Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Anlage**Ausbildungs- und Prüfungsplan zum Ausbildungsversuch zur/zum
„Facharbeiterin/Facharbeiter für Biomasse und Bioenergie“****Prüfungsgegenstände**

1. Grundlagen der Energiewirtschaft,
2. Landwirtschaftliche Biomasseproduktion,
3. Forstliche Biomasseproduktion,
4. Technologie Biomassebereitstellung,
5. Anlagentechnik bis 4 MW,
6. Arbeitssicherheit und Unfallschutz,
7. Betriebswirtschaft und Marktkunde,
8. Politische Bildung,
9. Schriftverkehr und Fachrechnen.

Ausbildungsinhalte

1. Grundlagen der Energiewirtschaft
 - a) Allgemeine Begriffe der Energiewirtschaft
 - b) Energieverbrauch
 - c) Energieflüsse
 - d) Überblick – Energieträger
 - e) Zusammenhang – Klima, Energieproduktion, -einsatz
 - f) Energieinhalt der Energieträger
 - g) Energiewirtschaftliche Entwicklung – allgemeine Vorgaben
 - h) Bioenergierecht
2. Landwirtschaftliche Biomasseproduktion
 - Grundlagen der Energiepflanzenproduktion
 - a) Boden, Klima
 - Bodenkunde (Entstehung des Bodens, Bestandteile, Bodenfruchtbarkeit, Bodeneigenschaften und Arten)
 - Klimakunde (Klimafaktoren)
 - b) Fruchtfolge
 - Definition
 - Folgen von Monokulturen, Fruchtfolgen auf den Ertrag
 - Vor- und Nachfruchtwirkung
 - Maßnahmen für optimale Vorfruchtwirkung
 - Anlage von Mischkulturen
 - Gesetzliche Auflagen im Falle von Schadorganismen
 - Ökonomische Bewertung von Fruchtfolgen

- c) Pflanzenernährung und Düngung
 - Aufgaben der Düngung, Wirkung der Pflanzennährstoffe
 - Dünger (Kenntnis organischer Dünger und Mineraldünger, Behandlung und Anwendung, Wirkung und Ausbringung)
 - Kenntnis Sekundärrohstoffe (Gärrest, Asche, Kompost)
 - d) Pflanzenschutz
 - Ziele und Bedeutung von Pflanzenschutz
 - Pflanzenschäden
 - Methoden
 - Anwendung und Umgang mit Pflanzenschutzmitteln
 - Integrierter Pflanzenschutz
 - e) Energiepflanzen und Pflanzenkunde
 - Pflanzenanatomie
 - Arten von Energiepflanzen
 - Sorten, Ansprüche, Pflanztechniken, Nutzungsmöglichkeiten
 - Steuerung der Erträge, Einflüsse auf die Erträge
 - Pflegemaßnahmen für Energiepflanzen
 - Qualitätsbestimmung
 - Wirtschaftlichkeit der Energiepflanzen
 - Ökobilanz
 - f) Ökologische Standards, Cross Compliance
 - Ökologische Begriffe
 - Kreisläufe in der Natur
 - Umweltbelastungen
 - Ökologische Standards
3. Forstliche Biomasseproduktion
- a) Grundlagen Forst- und Holzwirtschaft
 - Forst- und Holzwirtschaft in Österreich
 - Funktionen des Waldes
 - Baumarten – Holzarten
 - Holzeinschlag
 - Forstliche Kennzahlen und Einheiten
 - Bedeutung für die Energieproduktion
 - b) Biomasse als Energieträger
 - Grundlagen (Argumentation für Holz als Energieträger, CO₂-Kreislauf, Treibhauseffekt, Baum als Energiespeicher, Holzaufbau)
 - Verständnis von Zusammenhängen (Wassergehalt - Holzfeuchtigkeit, Wassergehalt – Heizwert)
 - c) Energieholzsortimente
 - Kenntnis der Energieholzsortimente, -normen
 - Maßeinheiten und Umrechnungen
 - Qualitätsansprüche
 - Energieholz – Vermarktung
 - Ökologische Faktoren, Potenzialabschätzungen
4. Technologie Biomassebereitstellung
- a) Ernte
 - Kenntnis der Ernteverfahren
 - Überblick über die Erntesysteme
 - Einsatzmöglichkeiten und Optimierung der Ernteketten von Maschinen und Geräten (Ökonomie der Ernte)
 - b) Aufbereitung
 - Kenntnis der Grundstoffe, Sortimente und Normen
 - Trocknung (Energiequellen für die Trocknung, Methoden der Trocknung, Ökonomische Betrachtung und Bewertung)
 - Konservierungstechnologien
 - Qualitätsmanagement (Reinigung, Sortierung)

c) Logistik und Lagerung

- Grundlagen der Logistik
- Transport inklusive rechtlicher Rahmenbedingungen
- Übergabe, Qualitätskontrolle und Verrechnung – Schnittstellenmanagement
- Kenntnis der Lagerarten
- Lagerverwaltung
- Ökonomische Bewertung der Logistik und Lagerung

5. Anlagentechnik bis 4 MW

a) Grundlagen

- Energietechnik
 - o Definitionen, Grundbegriffe
 - o Brennstoffeigenschaften
 - o Grundlagen – Verbrennung
 - o Technische Grundbegriffe
 - o Asche
- Grundkenntnisse Technik
 - o Grundlagen in
 - Wärmetechnik (Wärmeübertragung, -übergang, -übergangskoeffizient)
 - Strömungstechnik
 - Heizungstechnik
 - Mechanik
 - Elektrotechnik
 - Messtechnik
 - Regelungstechnik
- Grundkenntnisse Anlagentechnik
 - o Feuertechnologien
 - o Regelungskonzepte
 - o Emissionen
 - o Wärmerückgewinnung, Rauchgaskondensation
 - o Brennstofftrocknung
 - o Wärmemengenmessung, Übergabestation
 - o Technologien zur Stromerzeugung
 - o Normen und Richtlinien für Heizungsanlagen und Netze

b) Betrieb von Biomasseanlagen

- Funktionsweise relevanter Anlagenteile
- Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen
- Kontrolle anhand von Servicebüchern
- (Behandlung und Verwertung von Reststoffen)
- Betriebsaufzeichnungen
- Kenntnis technischer und wirtschaftlicher Kennzahlen für die Beurteilung von Heizungsanlagen und Wärmeverteilnetzen
- Brennstofflagerung im Heizhaus
- Beschickung vom Lager, Einbringung von Brennstoff
- Arbeits- und Sicherheitstechnik

c) Biogasproduktion

- Biogasanlagen (Grundlagen, Kennzahlen, Aufbau und Komponenten, Gasaufbereitung und Verwertung, Gärrestaufbereitung, -verwertung)
- Mikrobiologische Grundlagen, Prozessstabilität
- Geeignete Substrate, Biogaserträge
- Wirtschaftlichkeit
- Betriebsaufzeichnungen, Prozesskontrolle
- Wartung, Kontrollgänge
- Arbeits- und Sicherheitstechnik

- d) Biogene Treibstoffe
 - Prozesse verstehen, Pflanzenölproduktion (Presstechnik, Filterung, Ölaufbereitung, Lagerung)
 - Chemische Grundkenntnisse
 - Betriebsaufzeichnungen
 - Nutzung der Nebenprodukte
 - Normen, Qualitätsrichtlinien
 - Einsatz in Bioheizkraftwerken
 - Arbeits- und Sicherheitstechnik
- 6. Arbeitssicherheit und Unfallschutz
 - a) Arbeitsgestaltung
 - Ergonomische Grundlagen
 - Kenntnis über sichere Arbeitsweisen
 - b) Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
 - Arbeitskleidung, Schutzausrüstung
 - Gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften, Haftung
- 7. Betriebswirtschaftslehre und Marktkunde
 - a) Betriebswirtschaft
 - Grundlagen – Betriebswirtschaft
 - Faustzahlen
 - Betriebserfolg
 - Betriebswirtschaftliche Aufzeichnungen
 - Steuern und Versicherungen
 - Kostenkalkulation der Biomassebereitstellung
 - b) Marktkunde
 - Marktmechanismen, Absatzformen
 - Vermarktung, Produktqualität
 - Verkaufsverhalten, Kundenkontakt
- 8. Politische Bildung
 - a) Standeskunde
 - Aufgaben und Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft
 - Stellung der Land- und Forstwirtschaft
 - Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten
 - Landwirtschaftliche Organisationen
 - Rechte und Pflichten des Lehrlings
 - b) Staatsbürgerkunde
 - Lebensformen der Gemeinschaft
 - Rechte und Pflichten des Staatsbürgers
 - Die Gemeinde und ihre Aufgaben
 - Gesetzgebung und Vollziehung der Länder und des Bundes
 - Umgang mit Behörden
 - Die wichtigsten überstaatlichen Organisationen
 - c) Persönlichkeitsbildung
 - Persönlichkeitsentfaltung
 - Familie
 - Medienkunde
 - d) Rechtskunde
 - Arbeitsrecht
 - Bioenergetische relevante Rechtsmaterien
- 9. Schriftverkehr und Fachrechnen
 - a) Schriftverkehr
 - Privater und beruflicher Schriftverkehr
 - Formulare, Belegsammlung, Dokumente
 - Führung betrieblicher Aufzeichnungen
 - Fachaufsätze
 - b) Fachrechnen
 - Bruch-, Prozent-, Schlussrechnungen
 - Flächen-, Raumrechnungen
 - Rentabilitätsberechnung, Berechnung betriebswirtschaftlicher Faustzahlen
 - Praktische Beispiele aus den Fachgegenständen

99.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. September 2008 über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft 2008 (JB-VOLuFw 2008)**

Auf Grund des § 142 und des § 162 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001, LGBL. Nr. 39/2002, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 73/2007, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
 - § 2 Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen
 - § 3 Arbeiten unter physikalischen Einwirkungen
 - § 4 Arbeiten unter psychischen und physischen Belastungen
 - § 5 Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln
 - § 6 Sonstige gefährliche sowie belastende Arbeiten und Arbeitsvorgänge
 - § 7 Abweichungen und weitergehende Schutzmaßnahmen
 - § 8 Auflegen der Verordnung und der Bescheide
 - § 9 Verweise
 - § 10 Gemeinschaftsrecht
 - § 11 Inkrafttreten
 - § 12 Außerkrafttreten
- Anhang Sicherheitsabstand beim Fällen

§ 1**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Diese Verordnung gilt für die Beschäftigung von Jugendlichen. Jugendliche im Sinne dieser Verordnung sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Kinder sind minderjährige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht. Endet die Ausbildung vor der Vollendung des 18. Lebensjahres, so gelten die Ausnahmen von den Beschäftigungsverboten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres weiter.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. **Ausbildung:** jede Ausbildung nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses oder eines sonstigen gesetzlich oder kollektivvertraglich geregelten Ausbildungsverhältnisses oder an einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule;
2. **Aufsicht:** die Überwachung durch eine geeignete fachkundige Person, die jederzeit unverzüglich zum Eingreifen bereitstehen muss;
3. **Gefahrenunterweisung in land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungseinrichtungen:** eine spezielle theoretische und praktische Unterweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Richtlinien der zuständigen Unfallversicherungsträger im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten, die nachweislich absolviert wurde.

(3) Für die Ausbildung vorgesehene Ausnahmen von Beschäftigungsverboten gelten nur, soweit diese Ausnahmen für die Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach den Ausbildungsvorschriften unbedingt erforderlich sind.

(4) Vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher und bei einer bedeutenden Änderung der Arbeitsbedingungen sind gemäß § 99 STLAO die für Sicherheit und Gesundheit der Jugendlichen bestehenden Gefahren zu ermitteln. Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber hat alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Jugendlichen unter Beachtung der Grundsätze der Gefahrenverhütung (§ 102 STLAO) zu treffen.

§ 2

Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen

(1) Folgende Arbeiten sind verboten:

1. Arbeiten unter Einwirkung folgender gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe:
 - a) krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Arbeitsstoffe,
 - b) sensibilisierende Arbeitsstoffe,
 - c) sehr giftige und giftige Arbeitsstoffe,
 - d) gesundheitsschädliche (mindergiftige) Arbeitsstoffe, die auf Grund ihrer irreversiblen nicht letalen oder nach längerer Exposition sich ergebenden chronischen Giftwirkung als solche eingestuft sind,
 - e) chronisch schädigende Arbeitsstoffe,
 - g) Blei, seine Legierungen oder Verbindungen
 - h) Asbest;
2. Arbeiten mit oder an Behältern, Becken, Speicherbecken, Ballons oder Korbflaschen, die in der Z. 1 angeführte Arbeitsstoffe oder explosionsgefährliche Arbeitsstoffe enthalten, sofern damit eine Gefährdung verbunden ist;
3. Arbeiten unter Verwendung gasförmiger Arbeitsstoffe, sofern die Gefahr einer Verdrängung der Atemluft unter Erstickungsgefahr gegeben ist;
4. Arbeiten, bei denen die Jugendlichen polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen ausgesetzt sind, die im Steinkohlenruß, Steinkohlenteer, Steinkohlenpech, Steinkohlenrauch oder Steinkohlenstaub vorhanden sind;
5. Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 oder 4.

(2) Jugendliche in Ausbildung dürfen mit nach Abs. 1 Z. 1 bis 4 verbotenen Arbeiten unter Aufsicht beschäftigt werden, sofern die gefährlichen Arbeitsstoffe in nur so geringem Ausmaß zur Einwirkung gelangen können, dass nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen eine Schädigung der Gesundheit nicht zu erwarten ist, oder so verwendet werden (beispielsweise in einer Apparatur), dass ein Entweichen in den Arbeitsraum während des normalen Arbeitsvorganges nicht möglich ist.

(3) Verboten sind Arbeiten, bei denen weibliche Jugendliche der Einwirkung von

1. Blei, seinen Legierungen und Verbindungen,
2. Benzol,
3. Nitro- und Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlinge,
4. Tetrachlorkohlenstoff,
5. Tetrachlorethan oder
6. Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff)

in einem Maße ausgesetzt sind, dass Eignungsuntersuchungen und Folgeuntersuchungen nach der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ-VO), LGBl. Nr. 87/2002, in der jeweils geltenden Fassung, notwendig wären.

(4) Verboten sind folgende Arbeiten mit explosions- und brandgefährlichen Arbeitsstoffen:

1. Arbeiten unter Verwendung von hochentzündlichen Arbeitsstoffen und von Arbeitsstoffen, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln, wenn dabei auf Grund der beim Arbeitsvorgang auftretenden Menge und Konzentration dieser Arbeitsstoffe Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit auftreten können;
2. Arbeiten unter Verwendung von leichtentzündlichen und von brandfördernden Arbeitsstoffen, wenn dabei auf Grund der beim Arbeitsvorgang auftretenden Menge und Konzentration dieser Arbeitsstoffe Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit auftreten können; diese Arbeiten sind nach 18 Monaten Ausbildung, unter Aufsicht zulässig.
3. Arbeiten mit explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen.

§ 3

Arbeiten unter physikalischen Einwirkungen

(1) Verboten sind Arbeiten unter Einwirkung von für Jugendliche gesundheitsgefährlichen Vibrationen, wenn die Expositionsgrenzwerte nach der Verordnung über den Schutz der DienstnehmerInnen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (VOLV LuFw), LGBL. Nr. 127/2006, in der jeweils geltenden Fassung, für Jugendliche überschritten werden, sowie Arbeiten unter Einwirkung von für Jugendliche gesundheitsgefährlichen nicht ionisierenden Strahlen, die durch Arbeitsvorgänge entstehen. Diese Arbeiten sind nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht zulässig.

(2) Verboten sind Arbeiten in Strahlenbereichen ionisierender Strahlung im Sinne des § 2 Abs. 22 und 37 des Strahlenschutzgesetzes.

§ 4

Arbeiten unter psychischen und physischen Belastungen

Verboten sind Arbeiten, die die psychische oder physische Leistungsfähigkeit Jugendlicher übersteigen. Zu Letzteren zählen insbesondere:

1. Das Heben, Abstützen, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen, Wenden und sonstiges Befördern von Lasten mit oder ohne Hilfsmittel, soweit damit eine für Jugendliche unzuträgliche Beanspruchung des Organismus verbunden ist.
2. Stemmarbeiten mit nicht kraftbetriebenen Arbeitsmitteln, die nach § 3 Abs. 1 zulässig sind.
3. Arbeiten, bei denen eine den Organismus besonders belastende Hitze im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z. 2 des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG) vorliegt. Diese Arbeiten sind für Jugendliche in Ausbildung unter Aufsicht zulässig.
4. Arbeiten in Räumen mit Temperaturen unter -10°C . Zulässig sind Arbeiten in Räumen mit Temperaturen von -10°C bis -25°C , wenn diese Tätigkeiten zwei Stunden täglich und zehn Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

§ 5

Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln

(1) Verboten sind Arbeiten mit Arbeitsmitteln, an denen durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke, die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-, Einzugsstellen bilden, oder durch andere Gefahrenstellen eine besondere Gefahr von Verletzungen gegeben ist, sofern an den Arbeitsmitteln bestehende Unfallgefahren nicht durch geeignete Maßnahmen beseitigt sind, etwa durch Zweihandschaltung, Lichtschranken oder andere trennende Schutzeinrichtungen oder Schutzvorrichtungen. Verbotene Arbeitsmittel und Arbeiten sind insbesondere:

1. Sägemaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub des Sägegutes bzw. Handvorschub bei Maschinen mit beweglichem Sägetisch sowie handgeführte Sägemaschinen mit einer Nennleistung von mehr als 1.200 Watt, ausgenommen Bandsägen für die Metallbearbeitung, Bügelsägen, Fuchsschwanzsägen und Furniersägen. Zulässig sind diese nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht; ferner nach Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres unter Aufsicht.
2. Hobelmaschinen mit rotierenden Messerwellen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub des Werkstückes oder der Maschine, ausgenommen handgeführte Hobelmaschinen mit einer Nennleistung von nicht mehr als 1.200 Watt sowie Dickenhobelmaschinen. Zulässig sind diese nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht; ferner nach Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres unter Aufsicht.
3. Fräsmaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub des Werkstückes sowie handgeführte Fräsmaschinen mit einer Nennleistung von mehr als 1.200 Watt, ausgenommen Fräsmaschinen für die Metallbearbeitung. Zulässig sind diese nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht; ferner nach Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres unter Aufsicht.
4. Schneidemaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub des Schneidegutes, ausgenommen Brot- und Wurstschneidemaschinen. Zulässig sind diese nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht; ferner nach Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres unter Aufsicht.

5. Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer mit einer Nennleistung von mehr als 1.200 Watt. Zulässig sind diese nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht; ferner nach Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres unter Aufsicht.
6. Bandschleifmaschinen. Zulässig sind handgeführte Bandschleifmaschinen mit einer Nennleistung von nicht mehr als 1.200 Watt sowie Bandschleifmaschinen mit einer Funktion ähnlich der von Schleifböcken jeweils ab Beginn der Ausbildung.
7. Kantenschleifmaschinen. Zulässig sind diese nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht; ferner nach Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres unter Aufsicht.
8. Stanzen und Pressen mit Handbeschickung oder Handentnahme, deren bewegliche Teile im Fertigungsvorgang einen Hub von mehr als 6 mm haben können. Zulässig sind diese nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht; ferner nach Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres unter Aufsicht.
9. Knet-, Rühr- und Mischmaschinen, bei denen die Beschickung während des Betriebs von Hand erfolgen muss und dadurch eine Gefährdung gegeben ist, ausgenommen Mischmaschinen für Bauarbeiten. Zulässig sind diese nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht; ferner nach Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres unter Aufsicht.
10. Zerkleinerungsmaschinen, bei denen die Beschickung während des Betriebs von Hand erfolgen muss und dadurch eine Gefährdung gegeben ist.
11. Arbeitsmittel mit Fang- und Einzugsstellen durch rotierende Teile, Walzen, Bänder oder dergleichen, ausgenommen Drehmaschinen. Zulässig sind diese nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht; ferner nach Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres unter Aufsicht.
12. Furnierschälmaschinen, Holzschälmaschinen und Furniermessermaschinen.
13. Hebebühnen und Hubtische, ausgenommen stationäre Hebebühnen und Hubtische. Zulässig nach zwölf Monaten Ausbildung unter Aufsicht; zulässig für alle Jugendlichen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr.
14. Bolzensetzgeräte.
15. Schlachtschussapparate und Betäubungszangen.
16. Dampfkessel und Druckbehälter für Dämpfe sowie Wärmekraftmaschinen, soweit diese in den Geltungsbereich des § 3 Abs. 1 Z. 1 und § 3 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b des Kesselgesetzes fallen.
17. Bedienung von Schlepliften. Zulässig ist das Zureichen von Bügeln für alle Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
18. Führen von Bauaufzügen.
19. Führen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Lenken von Kraftfahrzeugen, ausgenommen das Lenken von Kraftfahrzeugen für Jugendliche, die einen Lernfahrausweis oder eine Lenkerberechtigung auf Grund kraftfahrrechtlicher Vorschriften besitzen. Zulässig ist die Bedienung von handgeführten selbstfahrenden Arbeitsmitteln (z. B. selbstfahrende Rasenmäher im flachen Gelände) nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht; ferner nach Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres unter Aufsicht.
20. Einschießen von Waffen. Zulässig ist dies nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht.
21. Bedienen von Hebezeugen. Zulässig ist die Bedienung von Ladehilfen (Ladebaggern, Ladekränen mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 5 t und einem Lastmoment von nicht mehr als 10 tm, Ladebordwänden, Kippeinrichtungen usw.), die mit einem Kraftfahrzeug fest verbunden sind, nach 24 Monaten Ausbildung unter Aufsicht, wenn die zu bewegende Last 1,5 t nicht überschreitet. Zulässig ist die Bedienung von Kippeinrichtungen für Ladegut durch Jugendliche, die eine Lenkerberechtigung auf Grund kraftfahrrechtlicher Vorschriften besitzen.
22. Bedienen von Plasma-, Autogen- und Laserschneideanlagen. Zulässig sind diese nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht, sofern § 6 Z. 6 nicht anderes bestimmt.
23. Schweißarbeiten. Zulässig ab Beginn der Ausbildung unter Aufsicht, sofern § 6 Z. 6 nichts anderes bestimmt; erlaubt für alle Jugendlichen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr.

24. Arbeiten mit Kettensägen; unter Aufsicht fallweise nach Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres, jedenfalls aber erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, zulässig. Für regelmäßige Arbeiten mit Kettensägen sind neben der „Motorsägentauglichkeitsprüfung“ auch die Zustimmung und die Kontrolle durch eine Arbeitsmedizinerin/einen Arbeitsmediziner notwendig. Die zulässige Art der Schlägerung ist im Anhang angeführt. Die Kettensäge muss dem Stand der Technik entsprechen und es ist die entsprechende persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. /.
25. Holzspalter mit rotierenden Spaltwerkzeugen.
26. Holzspalter mit nicht rotierenden Spaltwerkzeugen. Zulässig sind diese nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht; ferner nach Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres unter Aufsicht, wenn die Sicherheitsanforderungen der Holzspalter dem Stand der Technik entsprechen.
27. Pneumatisch oder elektrisch betriebene Scheren. Zulässig sind diese nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht; ferner nach Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres unter Aufsicht.
28. Bedienen von ortsgebundenen landwirtschaftlichen Greiferanlagen. Zulässig sind diese nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht; ferner nach Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres unter Aufsicht, wenn die Sicherheitsanforderungen dieser Greiferanlagen dem Stand der Technik entsprechen.
29. Freischneider. Zulässig sind diese nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht; ferner nach Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres unter Aufsicht. Die Bedienung von Freischneidern mit Schlagschnur ist ohne Beschränkung erlaubt. Die persönliche Schutzausrüstung ist in allen Fällen zu verwenden.

(2) Ausgenommen von den Verboten nach Abs. 1 Z. 1 bis 13 und 21 sind Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die ausschließlich durch menschliche Arbeitskraft angetrieben werden.

(3) Jugendliche dürfen mit Störungsbeseitigung, Einstell-, Wartungs-, Programmier-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln, sonstigen Anlagen und Einrichtungen nach Abs. 1 nur dann beschäftigt werden, wenn diese ausdrücklich in der Bedienungsanleitung berücksichtigt sind und dies gefahrlos möglich ist.

§ 6

Sonstige gefährliche sowie belastende Arbeiten und Arbeitsvorgänge

Verboten sind folgende Arbeiten:

1. Arbeiten auf Anlegeleitern, wenn der Standplatz höher als 5 Meter, und Arbeiten auf Stehleitern, wenn der Standplatz höher als 3 Meter über der Aufstandsfläche liegt. Zulässig sind diese nach 18 Monaten Ausbildung durch unterwiesene, erfahrene und körperlich geeignete Jugendliche bei günstigen Witterungsverhältnissen unter Aufsicht.
2. Arbeiten beim Aufstellen und Abtragen von Gerüsten sowie bei der Instandhaltung von aufgestellten Gerüsten aller Art, ausgenommen einfache Bockgerüste.
3. Arbeiten auf Gerüsten. Zulässig sind diese bis zu einer Höhe von 4 Meter unter Aufsicht.
4. Abbrucharbeiten im Hoch- und Tiefbau, bei denen eine Gefährdung durch ab- oder einstürzendes Material besteht.
5. Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen, wenn die Nennspannung über 25 V Wechsel- oder 60 V Gleichspannung beträgt. Zulässig sind diese nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht.
6. Schweiß- und Schneidearbeiten unter erschwerten Arbeitsbedingungen, etwa in engen Räumen oder Behältern, an beengten Arbeitsplätzen oder unter belastenden raumklimatischen Bedingungen. Zulässig sind diese nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht.
7. Betreiben von Bahnen (wie Materialbahnen, Anschlussbahnen, Feldbahnen, Materialseilbahnen, Seilbringungsanlagen und Seilkrananlagen) sowie Arbeiten im Gefahrenbereich von Bahnen. Bei Materialseilbahnen, Seilbringungsanlagen und Seilkrananlagen sind Arbeiten im Gefahrenbereich nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht zulässig.
8. Das Feilbieten im Umherziehen.

9. Die Beschäftigung von Jugendlichen an Verkaufsstellen vor Geschäften im Freien. Ab Beginn der Ausbildung ist die Beschäftigung bis zu zwei Stunden täglich zulässig.
10. Arbeiten mit wilden oder giftigen Tieren in Tierschauen. Zulässig nach 18 Monaten Ausbildung ist die Betreuung solcher Tiere unter Aufsicht.
11. Die industrielle Schlachtung von Tieren.

§ 7

Abweichungen und weitergehende Schutzmaßnahmen

(1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion kann mit Bescheid die Beschäftigung Jugendlicher trotz Vorliegens eines Verbots nach den §§ 2 bis 6 unter Bedingungen, jedenfalls unter Aufsicht, zulassen, wenn dies für die Ausbildung unbedingt erforderlich ist und nach den besonderen Umständen des Einzelfalles dadurch der Schutz der Sicherheit, der Gesundheit und der Sittlichkeit Jugendlicher nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion kann über die Verbote nach den §§ 2 bis 6 hinaus durch Bescheid die Beschäftigung Jugendlicher mit Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit Jugendlicher verbunden sind, untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

(3) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat vor Bewilligung von Ausnahmen die Landarbeiter- und die Landwirtschaftskammer als zuständige gesetzliche Interessenvertretungen zu hören.

§ 8

Auflegen der Verordnung und der Bescheide

ArbeitgeberInnen, die Jugendliche beschäftigen, haben einen Abdruck dieser Verordnung und eine Ablichtung von Bescheiden nach § 7 an geeigneter, für die ArbeitnehmerInnen leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

§ 9

Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Strahlenschutzgesetz – StrSchG, BGBl. Nr. 227/1969, in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2006,
2. Nachtschwerarbeitsgesetz – NSchG, BGBl. Nr. 354/1981, in der Fassung BGBl. I Nr. 114/2005,
3. Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2007.

§ 10

Gemeinschaftsrecht

Durch diese Verordnung wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

- Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz, ABl. Nr. L 216 vom 20. August 1994, S. 12.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Oktober 2008, in Kraft.

§ 12

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft, LGBL. Nr. 100/2003, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

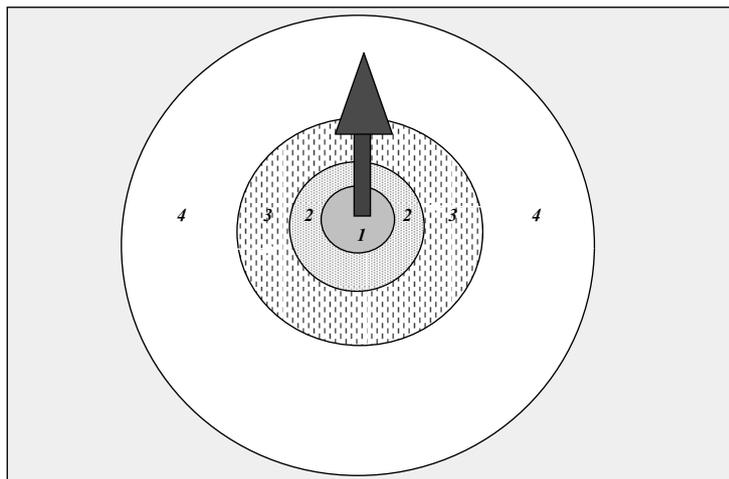
Sicherheitsabstand beim Fällen

Die Durchführung der Fällung nach der Variante mit mehreren Personen im Gefahrenbereich darf ohne Anleitung (z. B. in forstlichen Ausbildungsstätten oder bei innerbetrieblicher Ausbildung) nur von geübten/ausgebildeten Forstfacharbeitern/Forstfacharbeiterinnen ausgeführt werden.

- ◆ Jeder Arbeitnehmer/Jede Arbeitnehmerin macht in diesem Falle seinen Stamm und Rückweiche (Fluchtweg) frei und bestimmt die Fällrichtung. Dabei kann eine Absprache mit dem Arbeitskollegen/der Arbeitskollegin erforderlich sein.
- ◆ Ein Arbeiter/Eine Arbeiterin beginnt mit der Fällung, welche er/sie im Regelfalle alleine durchführt. Vor dem Beginn der Fällung (Ansetzen des ersten Fällschnittes) haben sich die Mitglieder der Arbeitspartie im Umkreis einer halben Baumlänge (höchstens 15 Meter) in sicherer Position aufzuhalten und dabei folgende Funktionen zu erfüllen:
 - Die sichere Position (Rückweiche) soll die Gefährdung von herabfallenden Ästen, das Hoch-, Seitwärts-schnellen und Zurückrutschen des Stammes ausschließen. Das heißt in der Regel Aufenthalt außerhalb des Kronendaches, vom Stammfuß seitlich bis schräg, aber nicht weiter als 15 Meter entfernt. Aufgabe der Mitglieder: Überwachung der Fällung, Beobachtung der Krone des zu fällenden Baumes, Warnung des Fällers vor allen auftretenden Gefahren.
 - In Ausnahmefällen Mithilfe bei der Fällung, beispielsweise beim Keilen von schwierigen Bäumen (beim Zufallbringen von Hängern und dergleichen).
 - Beobachtung des Gefahrenbereiches (sollte sich jemand nähern, ist die sofortige Unterbrechung der Fällung zu veranlassen).
 - Ab dem Warnruf „Baum fällt!“, welcher rechtzeitig zu geben ist (spätestens vor dem Fällschnitt, noch vor dem Umkeilen), ist das Hauptaugenmerk auf die Krone des zu fällenden Baumes und bei Bedarf der benachbarten Kronen zu richten.
- ◆ ArbeitnehmerInnen können den Gefahrenbereich vor Beginn der Fällarbeit verlassen – wenn ihre Anwesenheit bei der Fällung nicht erforderlich ist –, um beispielsweise Motorsägeninstandsetzungsarbeiten durchzuführen, aber auch, um den Gefahrenbereich von außen abzusichern.
- ◆ Hat jedes Mitglied der Arbeitspartie einen Baum gefällt, beginnen alle gleichzeitig – wenn dies auf Grund der Gegebenheiten möglich ist – mit den weiteren notwendigen Arbeiten.

Sofern das Grundprinzip beibehalten wird, sind Abweichungen möglich, wenn die Umstände diese sinnvoll erscheinen lassen.

Variante: Fällung mehrerer Bäume nacheinander durch die Arbeitsgruppe



- 1 = Schwenkbereich der Motorsäge; Kronenprojektionsfläche: Gefährdung durch herabfallende Äste
- 2 = Im Bereich der gewählten Rückweiche ist ein Aufenthalt weiterer Personen möglich
- 3 = Gefährlichster Bereich: 15 Meter bis halbe Baumlänge
- 4 = Gefahrenbereich: eineinhalb- bis zweifache Baumlänge

Ablauf der Arbeitsschritte:

Baum beurteilen,
 Fällrichtung und Rückweiche bestimmen,
 Arbeitsplatz und Rückweiche freimachen,
 Fällung nacheinander,
 Aufarbeitung beginnt erst, wenn kein weiterer Baum zur Fällung vorbereitet wurde.

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2008

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 350 Seiten	€ 55,-	€ 91,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

